

europäischen Staaten war und ist vor allem die Sicherheit ihrer Grenzen."⁵⁴ Folgerichtig hat die Schlußakte von Helsinki die Unverletzlichkeit der Grenzen zu einer grundlegenden Verpflichtung erhoben. Kein Anschlag gegen Grenzen kann mit dem Deckmantel umhüllt werden, es gelte, „berechtigte Interessen“ wahrzunehmen.

Das Gesetz über die Staatsgrenze der DDR (Grenzgesetz) und — im engen Zusammenhang damit — die Grenzverordnung sowie die Grenzordnung sind auf der Grundlage des Verfassungsauftrages des Art. 7 darauf gerichtet, unter den Bedingungen der Gegenwart die territoriale Integrität der DDR und die Unverletzlichkeit der Staatsgrenze zu gewährleisten. Mit Bezug auf die gefährliche imperialistische Konfrontations- und Drohpolitik wurde am 25. März 1982 zur Begründung des Grenzgesetzes vor der Volkskammer ausgeführt: „Die Funktion der Staatsgrenzen bei der Gestaltung einer stabilen europäischen Friedensordnung sowie der erreichte Stand der zwischenstaatlichen vertraglichen Regelungen aller die Staatsgrenze der DDR betreffenden Fragen erfordern objektiv, diesen Gesamtbereich nunmehr durch Gesetz zu regeln.“⁵⁵

Wenn in dem am gleichen Tage beschlossenen Wehrdienstgesetz die Ehrenpflicht der Bürger der DDR bekräftigt wird, „den Frieden und das sozialistische Vaterland und seine Errungenschaften zu schützen“, dann drückt sich darin die Einheit von staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten im Sozialismus und zugleich die Dialektik von staatlicher Souveränität und Volkssouveränität in der DDR aus.

Mit dem Grenzgesetz ist ein in sich geschlossenes Gesetzeswerk geschaffen worden, das den historischen Erfahrungen und den Sicherheitsinteressen des Volkes entspricht, mit den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts übereinstimmt und die bisherigen staatsrechtlichen Regelungen zum Schutz der Staatsgrenze zusammenfaßt und weiterentwickelt. Am Anfang des Gesetzes wird, in Übereinstimmung mit den allgemeinen Regeln des Völkerrechts, das *Hoheitsgebiet der DDR* bestimmt: Es umfaßt das Festlandsgebiet, die inneren Seegewässer, die Territorialgewässer, den Grund und Untergrund dieser Gewässer sowie den Luftraum über dem Festlands-

gebiet und den genannten Gewässern (§ 1 Grenzgesetz).

Das *Festlandsgebiet* setzt sich unter der Erdoberfläche, in das Erdinnere hinein, fort. Es schließt die *Binnengewässer* (Flüsse, Kanäle, Seen, Staubecken) ein.

Zu den *inneren Seegewässern* der DDR gehören vor allem Buchten, Sund- und Boddengewässer, Haffs sowie die Gewässer der Häfen in der Ausdehnung, wie sie in § 5 des Grenzgesetzes bestimmt sind.

Als *Territorialgewässer* wird der dem Landgebiet (einschließlich seiner Inseln) vorgelagerte Meeresstreifen verstanden, der der Gebietshoheit des Staates untersteht. Nach allgemeinen Regeln des Völkerrechts hat jeder Staat das Recht, seinen Hoheitsbereich bis zu einer Breite von 12 Seemeilen zu erstrecken, soweit er damit nicht entsprechende Rechte anderer Staaten berührt. In diesem Falle bildet, soweit und solange durch völkerrechtliche Verträge nichts anderes vereinbart ist, die Mittellinie die Grenze.

Unter Berücksichtigung der komplizierten geographischen Verhältnisse in der südwestlichen Ostsee hat das Grenzgesetz die Breite der Territorialgewässer der DDR auf drei Seemeilen festgelegt. Nicht zuletzt im Hinblick auf die Schutzfunktion der Territorialgewässer wird der Ministerrat durch das Grenzgesetz ermächtigt, die Breite der Territorialgewässer in Übereinstimmung mit den Normen des Völkerrechts zu verändern (§ 4 Grenzgesetz).

Der *Luftraum* umfaßt den Raum über dem gesamten Festlandgebiet und allen Gewässern, einschließlich der Territorialgewässer. Auch dies entspricht den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts, nach »denen die Lufthoheit integraler Bestandteil der Territorialhoheit des Staates ist.⁵⁶

Hoheitsgebiet und *Staatsgrenze* gehören untrennbar zusammen. „Die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik ist die Linie, die das Hoheitsgebiet der DDR von den Hoheitsgebieten benachbarter bzw.

54 E. Honecker, Reden und Aufsätze, Bd. 3, Berlin 1976, S. 462.

55 Neues Deutschland vom 26.3. 1982, S. 3.

56 Vgl. im einzelnen Völkerrecht, Lehrbuch, Teil 1, a. a. O., S. 287 ff.